



Bergleute und ihre Rente: So sind Sie gesichert

- Welche besonderen Regeln bei verminderter Berufsfähigkeit im Bergbau gelten
- Warum die Knappschaftsausgleichsleistung so wichtig ist
- Wann Sie Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute erhalten



Unter und über Tage gut gesichert

Wie die meisten anderen Arbeitnehmer und bestimmte Selbständige sind auch Sie als Bergmann gesetzlich rentenversichert. Wegen der besonderen Belastungen und Risiken, denen Sie ausgesetzt sind, sowie wegen des Strukturwandels im Bergbau und Hüttenwesen gelten für Beschäftigte im Bergbau aber schon seit Jahrzehnten Sonderregelungen.

Die wichtigsten dieser Sonderregelungen bei den Rentenansprüchen und der Rentenberechnung beschreiben wir in unserer Broschüre.

Und wenn Sie noch weitere Fragen haben: Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See steht Ihnen am kostenlosen Servicetelefon unter 0800 1000 480 80 oder auf ihrer Homepage im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung-knappschaft-bahn-see.de jederzeit zur Verfügung.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Arbeiten unter Tage**
- 6 Rente für Bergleute**
- 9 Die Knappschaftsausgleichsleistung**
- 16 Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute**
- 19 Die Formel zur Rente**
- 24 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Arbeiten unter Tage

Die in dieser Broschüre vorgestellten speziellen Leistungen können Sie in Anspruch nehmen, wenn Sie bestimmte Tätigkeiten im Bergbau ausgeübt haben. Einige Begriffe tauchen dabei immer wieder auf. Deshalb erläutern wir sie Ihnen hier vorab.

Früher wurden diese Arbeiten als „Hauerarbeiten“ bezeichnet. Lesen Sie dazu Seite 5.

Zum Leistungszuschlag lesen Sie bitte auch Seite 22.

Ständige Arbeiten unter Tage

„Ständige Arbeiten unter Tage“ sind Arbeiten ab 1968, die ihrer Natur nach ausschließlich unter Tage ausgeübt werden. Diese Zeiten sind bedeutsam für die Wartezeit (Mindestversicherungszeit), die Sie für den Anspruch auf Ihre Rente benötigen, und für die Prüfung des sogenannten Leistungszuschlags für ständige Arbeiten unter Tage.

Den ständigen Arbeiten unter Tage sind gleichgestellt:

- Tätigkeiten, die Sie sowohl unter als auch über Tage geleistet haben, wenn während eines Kalendermonats mindestens 18 Schichten überwiegend unter Tage ausgeübt wurden. Auch Schichten, die in einem Kalendermonat wegen eines Feiertags ausfallen, gelten als überwiegend unter Tage geleistete Arbeit.
- Arbeiten als Mitglied der für den Einsatz unter Tage bestimmten Grubenwehr (ausgenommen Geräte- warte) für die Dauer der Zugehörigkeit,

- Arbeiten als Mitglied des Betriebsrats, wenn Sie bisher ständige Arbeiten unter Tage oder die oben genannten gleichgestellten Arbeiten ausgeübt haben und im Anschluss daran wegen Ihrer Betriebsrats-tätigkeit von diesen Arbeiten freigestellt worden sind.

Als überwiegend unter Tage geleistet gelten auch Schichten, die in einem Kalendermonat aus folgenden Gründen ausfallen:

Welche Arbeiten zählen, erläutern wir Ihnen gern persönlich. Nutzen Sie unser kosten-loses Service-telefon unter 0800 1000 48080.

- krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit,
- bezahlter Urlaub,
- Inanspruchnahme einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder Teilhabe am Arbeitsleben oder einer Vorsorgekur.

Solche Zeiten werden Ihnen anerkannt, wenn:

- für Sie in diesem Kalendermonat wegen ständiger Arbeiten unter Tage oder gleichgestellter Arbeiten Beiträge gezahlt worden sind und
- Sie in den drei Kalendermonaten zuvor mindestens einen Kalendermonat ständige Arbeiten unter Tage oder gleichgestellte Arbeiten ausgeübt haben.

Die in den neuen Bundesländern vor dem 1. Januar 1992 überwiegend unter Tage ausgeübten Tätigkeiten sind ebenfalls als ständige Arbeiten unter Tage zu berücksichtigen.

Hauerarbeiten

Als Hauerarbeiten oder gleichgestellte Arbeiten können Ihnen Zeiten anerkannt werden, die Sie bis zum 31. Dezember 1968 zurückgelegt haben.

„Sonstige“ Arbeiten unter Tage

Damit sind Arbeiten unter Tage vor dem 1. Januar 1968 gemeint, die nicht Hauerarbeiten oder gleichgestellte Arbeiten waren.



Rente für Bergleute

Anspruch auf eine Rente für Bergleute haben Sie, wenn Sie im Bergbau vermindert berufsfähig sind oder langjährig unter Tage gearbeitet haben und mindestens 50 Jahre alt sind.

Pflichtbeitragszeiten sind die wichtigsten Zeiten für Ihren Rentenanspruch.

Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze haben Sie Anspruch auf eine Rente für Bergleute, wenn Sie

- im Bergbau vermindert berufsfähig sind, das heißt, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, Ihren bisherigen knappschaftlichen Beruf und eine andere wirtschaftlich gleichwertige Beschäftigung, die gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert, auszuüben,
- in den fünf Jahren vor Ihrer verminderten Berufsfähigkeit im Bergbau drei Jahre knappschaftliche Pflichtbeitragszeiten haben und
- vor Ihrer verminderten Berufsfähigkeit im Bergbau die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) von fünf Jahren in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt haben.

Eine Rente für Bergleute erhalten Sie jedoch nicht, wenn Sie eine wirtschaftlich gleichwertige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, die gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert, außerhalb des Bergbaus ausüben.

Darüber hinaus haben Sie Anspruch auf eine Rente für Bergleute bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze, wenn Sie

- das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- im Vergleich zu dem von Ihnen bisher ausgeübten knappschaftlichen Beruf nicht mehr wirtschaftlich gleichwertig beschäftigt oder selbständig tätig sind und
- die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt haben.

Auf diese Wartezeit werden Ihnen Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage angerechnet.

Ersatzzeiten sind bestimmte Zeiten, für die Sie keine Beiträge zahlen, die aber dennoch für die Rente berücksichtigt werden. Lesen Sie auch die Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“.

Die Wartezeit erfüllen Sie auch, wenn Sie

- 25 Jahre Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung unter Tage zusammen mit knappschaftlichen Ersatzzeiten haben oder
- 25 Jahre mit knappschaftlichen Beitragszeiten allein oder zusammen mit knappschaftlichen Ersatzzeiten haben und vor dem 1. Januar 1969 mindestens 15 Jahre Hauerarbeiten geleistet haben.

Hinzuverdienst

Hinzuverdien können Sie neben Ihrer Rente für Bergleute bis zu einer kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze, ohne dass Ihre Rente gekürzt wird. Diese Hinzuverdienstgrenze wird individuell berechnet. Sie orientiert sich – vereinfacht gesagt – an Ihrem höchsten beitragspflichtigen Jahreseinkommen der letzten 15 Kalenderjahre vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder – wenn Sie das 50. Lebensjahr vollendet und langjährig unter Tage gearbeitet haben – vor Erfüllung dieser besonderen Voraussetzungen. Mindestens beträgt sie jedoch im Jahr 2018 ungefähr 16 260 Euro.

Übersteigt der kalenderjährliche Hinzuverdienst die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze, werden 40 Pro-

zent von $\frac{1}{12}$ des über dieser Grenze liegenden Betrags von der Vollrente abgezogen.

Sofern danach ein Zahlbetrag der Rente verbleibt, wird geprüft, ob das Gesamteinkommen aus verminderter Rente und $\frac{1}{12}$ des kalenderjährlichen Hinzuverdienstes über dem sogenannten „Hinzuverdienstdeckel“ liegt. Der über dem „Hinzuverdienstdeckel“ liegende Betrag wird zu 100 Prozent von der verminderten Rente abgezogen.

Die Höhe der für Sie maßgeblichen individuellen Hinzuverdienstgrenze teilt Ihnen die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Rentenbescheid mit.

Höhe der Rente für Bergleute

Die Rente für Bergleute wird ausschließlich aus knappschaftlichen Versicherungszeiten berechnet.

Wenn Sie die Rente im Jahr 2018 in Anspruch nehmen und ein Lebensalter von 63 Jahren noch nicht erreicht haben, müssen Sie Abschläge in Kauf nehmen: 0,3 Prozent für jeden Monat, den Sie die Rente vorzeitig beanspruchen, maximal jedoch 3,6 Prozent.

Zur Rentenformel
lesen Sie bitte
Seite 20.



Die Knappschaftsausgleichsleistung

Seit Jahrzehnten sind vor allem ältere Bergleute von der schwierigen Arbeitsmarktsituation betroffen. Da sie ihre Kenntnisse in kaum einem anderen Beruf nutzen können, wurde bereits 1963 die sogenannte Knappschaftsausgleichsleistung eingeführt.

Um die Knappschaftsausgleichsleistung (kurz: KAL) zu erhalten, müssen Sie Ihre Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb nach Vollendung Ihres 55. Lebensjahres beenden und einen Antrag stellen. Die KAL wird bis zum Wechsel in eine andere Rente, maximal bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt.

Bitte beachten Sie:

Nur wenn Sie aus einem knappschaftlichen Betrieb in Deutschland ausscheiden, können Sie einen KAL-Anspruch haben. Im Zweifelsfall muss die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See entscheiden, ob die Ihnen ausgesprochene Kündigung einen KAL-Anspruch begründet. Unsere Experten erreichen Sie zum Nulltarif unter der Telefonnummer 0800 1000 480 80.

Den Anspruch auf die Knappschaftsausgleichsleistung können Sie mit einer der beiden folgenden Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) erfüllen.

Entweder haben Sie

- eine Versicherungszeit von mindestens 25 Jahren mit Arbeiten unter Tage zurückgelegt
- oder Sie haben
- eine Versicherungszeit von mindestens 25 Jahren zur knappschaftlichen Rentenversicherung zurückgelegt und
- eine Beschäftigung unter Tage ausgeübt und
- die zuletzt unter Tage ausgeübte Beschäftigung aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben.

Bei beiden Wartezeitalternativen müssen Sie unverschuldet gekündigt worden sein (zum Beispiel wegen Betriebseinschränkung, Entlassung wegen Stilllegung, Zusammenlegung von Betrieben oder anderen Rationalisierungsmaßnahmen).

Freiwillig können Sie aus dem knappschaftlichen Betrieb ausscheiden, wenn Sie

- eine Versicherungszeit von 25 Jahren mit ständigen Arbeiten unter Tage zurückgelegt haben und
- nach dem 31. Dezember 1971 Ihre Beschäftigung unter Tage infolge im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit wechseln mussten.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie die Knappschaftsausgleichsleistung beantragen wollen, sollten Sie einige Monate vor Vollendung des 55. Lebensjahres Ihre Ansprüche durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See prüfen lassen.

Knappschaftsausgleichsleistung nach Anpassungsgeld

Einen Anspruch auf die KAL haben Sie auch, wenn Sie nach Vollendung des 50. Lebensjahres unverschuldet entlassen worden sind und bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus erhalten haben.

Auf die Versicherungszeit von 25 Jahren mit Arbeiten unter Tage werden auch Zeiten angerechnet, in denen Sie Anpassungsgeld bezogen haben. Sie müssen dafür vor dem Beginn dieser Leistung zuletzt eine Beschäftigung unter Tage ausgeübt haben.

Unser Tipp:

Zuständig für das Anpassungsgeld ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Außenstelle Bochum
Pieperstraße 14–28
44789 Bochum.

Diese Prüfung erfolgt im Auftrag des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See prüft die Anspruchsvoraussetzungen für das Anpassungsgeld und errechnet die Höhe der Leistung. Sie ist dadurch am Anpassungsgeld-Verfahren beteiligt.

Beginn der Knappschaftsausgleichsleistung

Die KAL wird von dem Kalendermonat an gezahlt, in dem alle Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt sind. In der Regel ist das der Monat nach dem Ende Ihrer Beschäftigung im knappschaftlichen Betrieb. Damit die KAL pünktlich gezahlt werden kann, empfehlen wir Ihnen, den notwendigen Antrag bereits drei Monate vor dem Ende Ihrer Beschäftigung zu stellen. Die KAL beginnt nur dann im Anschluss, wenn sie spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ende der Beschäftigung im knappschaftlichen Betrieb beantragt wird. Reichen Sie den Antrag später ein, können Sie die KAL erst vom Beginn des Antragsmonats an bekommen.



Wie Renten berechnet werden, lesen Sie ab Seite 19.

Höhe der Knappschaftsausgleichsleistung

Die KAL wird grundsätzlich wie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung berechnet. Wie bei allen gesetzlichen Renten wird eine Formel angewendet, die dafür sorgt, dass die Höhe der Rente Ihrer Beitragszahlung entspricht.

Bei der KAL gibt es jedoch Besonderheiten:

- Für die Ermittlung der monatlichen Höhe der KAL werden nur Ihre persönlichen Entgeltpunkte aus der knappschaftlichen Rentenversicherung herangezogen. Haben Sie in der allgemeinen Rentenversicherung weitere Ansprüche erworben, zählen diese bei der Berechnung der KAL nicht mit. Ihre an die allgemeine Rentenversicherung gezahlten Beiträge werden erst bei einer späteren Rente (zum Beispiel bei der Altersrente) berücksichtigt.
- Ebenfalls nicht einbezogen werden die Entgeltpunkte für ständige Arbeiten unter Tage (der sogenannte Leistungszuschlag).
- Im Gegensatz zur Berechnung einer Rente wegen Erwerbsminderung enthält die KAL keine Zurechnungszeit.

Die Rentenhöhe der KAL ergibt sich demnach ausschließlich aus dem Anteil, der auf die persönlichen Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung entfällt.

Knappschaftsausgleichsleistung und andere Leistungen aus der Sozialversicherung

Die Höhe Ihrer KAL kann sich verringern, wenn Sie gleichzeitig eine oder mehrere Verletztenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten und die Verletztenrente und die KAL zusammen Ihren individuellen Grenzbetrag überschreiten.

Als KAL-Empfänger erhalten Sie, nachdem Sie aus einem knappschaftlichen Betrieb ausgeschieden sind, kein Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II. Solange Sie die KAL beziehen, ruht Ihr Anspruch auf diese Leistungen. Ihre KAL endet, wenn Sie eine andere gesetzliche Rente aus Ihrer eigenen Versicherung erhalten.

Wegfall der Knappschaftsausgleichsleistung

Ihr Anspruch auf die KAL entfällt, wenn Sie erneut eine Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb aufnehmen – und zwar unabhängig davon, wie viel Sie verdienen. In diesem Fall sind Sie nach Ende der neuen Beschäftigung nicht automatisch wieder anspruchsberechtigt, sondern müssen erneut einen Antrag stellen.

Sie können nur dann eine KAL beziehen und zugleich eine Beschäftigung außerhalb eines knappschaftlichen Betriebes ausüben, wenn Sie die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze in Höhe von 6 300 Euro nicht überschreiten.

Ihr Anspruch auf die KAL entfällt, sobald Sie mit einem Nebenverdienst die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze überschreiten. Eine Teilzahlung der KAL – wie bei den Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze – ist ausgeschlossen.

Altersrente nach der Knappschaftsausgleichsleistung

Vorteilhaft für Sie als KAL-Bezieher ist es, wenn Sie die Altersrente zum frühestmöglichen Zeitpunkt erhalten. Im Gegensatz zur KAL werden dann auch der Leistungs-



zuschlag für ständige Arbeiten unter Tage und die in der allgemeinen Rentenversicherung erworbenen Ansprüche rentensteigernd berücksichtigt. Außerdem steigert die Bezugszeit der KAL als Anrechnungszeit die Höhe Ihrer Rente.

Folgende Renten wegen Alters sind nach einer KAL möglich:

- die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute,
- die Altersrente für schwerbehinderte Menschen,
- die Altersrente für langjährig Versicherte,
- die Regelaltersrente oder
- die Altersrente für besonders langjährig Versicherte.

Welche Altersrente im Anschluss an die KAL für Sie in Frage kommt, ist davon abhängig, für welche Altersrente Sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Die Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See beraten Sie dabei gern.

Unser Tipp:

Einen Überblick über die Voraussetzungen für die einzelnen Altersrenten, die Anhebung der Altersgrenze sowie die Vertrauensschutzregelungen erhalten Sie in der Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“. Details zur Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute können Sie im nächsten Kapitel nachlesen.



Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

Diese Rente erhalten Sie, wenn Sie das 60. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von 25 Jahren mit ständigen Arbeiten unter Tage erfüllt haben. Die Altersgrenze wird schrittweise auf das 62. Lebensjahr angehoben.

Auf die Wartezeit von 25 Jahren werden Ihnen neben den ständigen Arbeiten unter Tage auch Zeiten angerechnet, in denen Sie Anpassungsgeld bezogen haben.

Sie müssen dafür vor dem Beginn dieser Leistung zuletzt eine Beschäftigung unter Tage ausgeübt haben.

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See prüft auf Antrag, ob Sie die Wartezeit erfüllen.

Altersgrenzen

Die Altersgrenze für die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute hängt von Ihrem Geburtsjahr ab.

Wurden Sie vor 1952 geboren, liegt die Altersgrenze bei 60 Jahren. Wurden Sie nach 1951 und vor 1964 geboren, wird die Altersgrenze stufenweise angehoben. Wurden Sie 1964 oder später geboren, liegt sie bei 62 Jahren.

Anhebung der Altersgrenze auf 62

Geburtsmonat/ Geburtsjahr	Anhebung um ... Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
Januar 1952	1	60	1
Februar 1952	2	60	2
März 1952	3	60	3
April 1952	4	60	4
Mai 1952	5	60	5
Juni bis Dezember 1952	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10
ab 1964	24	62	0

Vertrauensschutz:

Wenn Sie vor dem 1. Januar 1964 geboren wurden und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus oder KAL bekommen haben, können Sie aus Vertrauensschutzgründen weiterhin mit 60 Jahren in Altersrente gehen.

Höhe der Altersrente und Hinzuverdienst

Wenn Sie eine Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute erhalten, errechnet sich diese aus allen Ansprüchen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung – einschließlich des Leistungszuschlags für langjährige Untertagearbeiten.

Als Bezieher einer Altersrente können Sie grundsätzlich Zusatzeinkünfte erzielen. Je nach Höhe dieses Hinzuer-

verdienstes wird Ihre Altersrente bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze als Vollrente oder als Teilrente gezahlt.

Lesen Sie auch unser Faltblatt „Altersrentner: So viel können Sie hinzuverdienen“.

Bei der Altersrente beträgt die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze 6 300 Euro. Bis zu dieser Grenze können Sie hinzuverdienen, ohne dass Ihre Rente vermindert wird.

Übersteigt der kalenderjährliche Hinzuverdienst die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze, werden 40 Prozent von 1/12 des über dieser Grenze liegenden Betrags von der Vollrente abgezogen.

Sofern danach ein Zahlbetrag der Rente verbleibt, wird geprüft, ob das Gesamteinkommen aus verminderter Rente und 1/12 des kalenderjährlichen Hinzuverdienstes über dem sogenannten „Hinzuverdienstdeckel“ liegt. Der über dem „Hinzuverdienstdeckel“ liegende Betrag wird zu 100 Prozent von der verminderten Rente abgezogen.

Bitte beachten Sie:

Die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze von 6 300 Euro gilt auch dann in voller Höhe, wenn der Hinzuverdienst nur in einzelnen Monaten erzielt wird.



Die Formel zur Rente

Entscheidend für die Berechnung Ihrer Rente sind die im Lauf Ihres Lebens erzielten Entgeltpunkte. Diese werden in der knappschaftlichen Rentenversicherung für Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten und den Leistungszuschlag ermittelt. Besonderheiten gibt es bei den Kindererziehungszeiten, der Bergmannsprämie und dem Rentenartfaktor.

Die Entgeltpunkte für Beitragszeiten werden errechnet, indem Ihr Verdienst durch den Durchschnittsverdienst aller Versicherten geteilt wird. Für Versicherte aus den neuen Bundesländern ergibt sich eine Besonderheit. Aus den vergleichsweise niedrigen Arbeitsentgelten in der DDR und dem heute noch bestehenden Unterschied im Lohnniveau sollen sich keine Nachteile bei der Rentenberechnung für Sie ergeben. Daher werden die tatsächlich erzielten Entgelte auf Westniveau angehoben. Das heißt, ein in den neuen Bundesländern oder in der DDR bezogenes Entgelt wird mit einem Umrechnungsfaktor erhöht. Der Faktor entspricht dem Verhältnis West-Durchschnittsentgelt zu Ost-Durchschnittsentgelt.

Diesen Faktor können Sie bei uns erfragen.

Kindererziehungszeiten

Bestimmte Zeiten, in denen Sie Kinder erziehen, zählen als Pflichtbeitragszeiten. Sie werden in der knappschaftlichen Rentenversicherung je Monat mit 0,0625 Entgeltpunkten und in der allgemeinen Rentenversicherung mit 0,0833 Entgeltpunkten bewertet. Das ist aber kein

Lesen Sie auch unser Faltblatt „Kindererziehung: Ihr Plus für die Rente“.

Nachteil für Sie, da Sie zwar weniger Entgeltpunkte, dafür aber einen höheren Rentenartfaktor bekommen (siehe Kasten unten). So erhalten Sie im Ergebnis für die der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnete Kindererziehungszeit den gleichen Rentenbetrag.

Die Rentenformel

$$\begin{array}{rcccccc}
 \text{EP} & \times & \text{ZF} & \times & \text{RaF} & \times & \text{aRW} & = & \text{MR} \\
 \text{(Entgelt-} & & \text{(Zugangs-} & & \text{(Rentenart-} & & \text{(aktueller} & & \text{(Brutto-} \\
 \text{punkte)} & & \text{faktor)} & & \text{faktor)} & & \text{Rentenwert)} & & \text{Monats-} \\
 & & & & & & & & \text{rente)}
 \end{array}$$

Entgeltpunkte: Ihr beitragspflichtiger Verdienst wird Jahr für Jahr mit dem beitragspflichtigen Verdienst aller Versicherten des entsprechenden Jahres verglichen. Haben Sie exakt den Durchschnittsverdienst aller Versicherten erzielt, erhalten Sie dafür genau 1 Entgeltpunkt. Bei höherem oder niedrigerem Verdienst in einem Kalenderjahr liegt auch die Zahl Ihrer Entgeltpunkte höher oder niedriger (zum Beispiel 1,2 Entgeltpunkte, wenn Ihr Verdienst 20 Prozent über dem Durchschnitt lag).

Zugangsfaktor: Der Zugangsfaktor gleicht die unterschiedliche Bezugsdauer von Renten durch einen Zuschlag oder Abschlag aus. Bei einem Rentenbeginn ohne Abschlag beträgt der Zugangsfaktor 1,0. Aus der Multiplikation mit den Entgeltpunkten wird daraus die Zahl Ihrer persönlichen Entgeltpunkte.

Rentenartfaktor: Der Rentenartfaktor regelt das Sicherungsniveau jeder einzelnen Rentenart. Die Altersrente soll Ihnen den Lohnausfall ersetzen; deswegen beträgt der Rentenartfaktor bei der Altersrente 1,0 für die persönlichen Entgeltpunkte in der allgemeinen Rentenversicherung. Für die persönlichen Entgeltpunkte in der knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt er 1,3333. Die Rentenartfaktoren für alle Renten der gesetzlichen Rentenversicherung können Sie in den Broschüren „Rente: So wird Sie berechnet – alte Bundesländer –“ und „Rente: So wird Sie berechnet – neue Bundesländer –“ nachlesen.

Aktueller Rentenwert: Mit dem (dynamischen) aktuellen Rentenwert wird die Rente in der Regel jährlich an die Lohnentwicklung der Arbeitnehmer angepasst. Ab dem 1. Juli 2018 beträgt der aktuelle Rentenwert 32,03 Euro in den alten und 30,69 Euro in den neuen Bundesländern.

Bergmannsprämie

Wenn Sie in der Zeit vom 1. Januar 1971 bis zum 31. Dezember 2007 eine Bergmannsprämie bezogen haben, erhöht sich der für Ihre Rente angerechnete Verdienst bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Für Zeiten bis 1991 wird ein Pauschbetrag eingesetzt, für Zeiten von 1992 bis 2007 die tatsächlich gezahlte Bergmannsprämie.

Seit dem 1. Januar 2008 wird keine Bergmannsprämie mehr gewährt.

An Bergmannsprämie wurden je verfahrenre Schicht unter Tage gezahlt:

1.1.1972 – 31.3.1973	2,50 DM
1.4.1973 – 31.3.1980	5,00 DM
1.4.1980 – 31.12.2001	10,00 DM
1.1.2002 – 31.12.2006	5,00 EUR
1.1.2007 – 31.12.2007	2,50 EUR

Der Pauschbetrag beläuft sich für jedes volle Jahr auf das 200-fache der einfachen Bergmannsprämie, für jeden Monat auf ein Zwölftel davon.

Der Pauschbetrag beträgt:

im Zeitraum	jährlich	monatlich
1.1.1972 – 31.3.1973	500,00 DM	41,67 DM
1.4.1973 – 31.3.1980	1000,00 DM	83,33 DM
1.4.1980 – 31.12.1991	2000,00 DM	166,67 DM

Die Erhöhung des Verdienstes durch die Bergmannsprämie gilt nicht bei der Rente für Bergleute. Für Zeiten nach dem 31. Dezember 2007 wird keine Bergmannsprämie mehr gezahlt.

Leistungszuschlag für Zeiten unter Tage

Die Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung – außer der Knappschaftsausgleichsleistung (KAL) – können sich um einen Leistungszuschlag erhöhen. Diesen erhalten Sie, wenn Sie knappschaftlich versichert waren und mindestens sechs Jahre ständig unter Tage



gearbeitet oder gleichgestellte Arbeiten unter Tage verrichtet haben.

Als ständige Arbeiten unter Tage zählen:

- Hauerarbeiten und diesen gleichgestellte Arbeiten vor 1969 sowie ständige Arbeiten unter Tage und diesen gleichgestellte Arbeiten nach 1967,
- andere Arbeiten unter Tage vor 1968, wobei je drei volle Kalendermonate solcher Arbeiten als zwei Monate ständiger Arbeiten unter Tage gelten.

Für mindestens sechs volle Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage werden für Sie bei der Rentenberechnung zusätzliche Entgeltpunkte ermittelt.

Zusätzliche Entgeltpunkte

Arbeit unter Tage	zusätzliche Entgeltpunkte pro Jahr
vom 6. – 10. Jahr	0,125 Entgeltpunkte
vom 11. – 20. Jahr	0,250 Entgeltpunkte
ab dem 21. Jahr	0,375 Entgeltpunkte

Können Sie 25 Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage nachweisen, erhöht sich Ihre Monatsrente zum Beispiel bei einer Rente ohne Abschläge um einen Leistungszuschlag von monatlich 213,53 Euro in den alten oder 204,59 Euro in den neuen Bundesländern.

Monatsbetrag der Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

Für die persönlichen Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung, der allgemeinen Rentenversicherung sowie für den Leistungszuschlag werden getrennte Monatsteilbeträge ermittelt. Die Summe der Beträge ergibt die Monatsrente.

Der Rentenanteil, der auf Entgeltpunkte aus Ihrer knappschaftlichen Rentenversicherung und den Leistungszuschlag entfällt, ist um ein Drittel höher als für einen entsprechenden Anteil in der allgemeinen Rentenversicherung. Dies liegt an der historisch bedingten „Doppelfunktion“ der knappschaftlichen Rente: Sie ist zugleich gesetzliche Rente und betriebliche Altersversorgung. Gesteuert wird dies über einen höheren Rentenartfaktor in der knappschaftlichen Rentenversicherung von zum Beispiel 1,3333 anstelle von 1,0 bei Altersrenten.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung



Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses Servicetelefon)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation

10709 Berlin, Ruhrstraße 2

Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Renten-
versicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin

13. Auflage (7/2018), **Nr. 215**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der
Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich
kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 53 Millionen Versicherte und fast 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



Deutsche
Rentenversicherung
Sicherheit
für Generationen